

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Obsthof II - 1. Änderung,
Pforzheim-Eutingen

Habitatpotenzialanalyse zum Vorkommen
artenschutzrechtlich relevanter Arten

März 2024

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 1611 0-21
juris@arguplan.de
www.arguplan.de

Vorhabensträgerin

Stadt Pforzheim
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Tel.: 07 231 / 39 0
info@pforzheim.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Vorhabensbeschreibung	1
2	Beschreibung des geplanten Eingriffsbereichs	2
3	Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	3
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	3
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	4
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	4
4	Methoden	4
5	Artenschutzrechtliche Potenzialbeurteilung	5
5.1	Reptilien	5
5.2	Vögel	5
5.3	Fledermäuse	8
6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
7	Fazit	9
8	Verwendete Unterlagen	9

1 Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Pforzheim plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans *Obsthof II - 1. Änderung*. Der geplante Geltungsbereich liegt im Stadtteil Eutingen im Gewerbegebiet *Hohenäcker*. Das geplante Bauvorhaben beinhaltet den Anbau eines Möbelmitnahmemarktes an ein bereits bestehendes Möbelhaus.

Für eine artenschutzrechtliche Bewertung wurden der von der geplanten Errichtung des Anbaus betroffene Bereich und das angrenzende Umfeld auf ein Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht. Die Ergebnisse dieser Habitatpotenzialanalyse werden in dem vorliegenden Bericht dargestellt und auf dieser Grundlage ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG im Zuge der Bauarbeiten abgeschätzt.



Abb. 1: Geltungsbereich des zu ändernden B-Planes Obsthof II (rote Umrandung), vom Eingriff betroffener Bereich (gelbe Umgrenzung), Untersuchungsgebiet (blaue Umgrenzung, gesetzl. geschützte Biotope (magentafarbene Fläche) und Landschaftsschutzgebiet (grüne Fläche) Grundlage: Daten aus dem Umwelteinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2 Beschreibung des geplanten Eingriffsbereichs

Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten und unten dargestellten Habitatpotenzialbeurteilung wird nachfolgend der Planungsraum beschrieben.

Der Vorhabensbereich liegt im Stadtteil Eutingen von Pforzheim. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht bereits ein großer Möbelmarkt. In dem Bereich, in dem der Anbau errichtet werden soll, sind Parkplätze vorhanden (s. Abb. 1). Zwischen den Parkplatzeihen sind kleine Grünflächen vorhanden, die mit einzelnen Spitzahorn-Bäumen mit Stammdurchmessern von 10-15 cm bestanden sind (s. Abb. 2). Zwischen Geltungsbereichsgrenze und Gebäude bzw. Parkplatz erstrecken sich Grünflächen, die überwiegend mit einer krautigen Vegetation bewachsen sind. Diese Bestände werden regelmäßig gemäht. Im Südwesten befinden sich Regenrückhaltebecken, die ebenfalls mit einer krautigen, regelmäßig gemähten Vegetation bewachsen sind (s. Abb. 3).

Entlang der nordwestlichen Grenze sind zwischen Straße und Gebäude Gehölzbestände vorhanden, die u.a. aus Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) besteht.



Abbildung 2: Parkplätze mit kleinen Grünflächen und Einzelbäumen (Aufnahme: 31.05.2022)



Abbildung 3: Retentionsmulden mit regelmäßig gemähter krautiger Vegetation (Aufnahme: 31.05.2022)

Unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereichs erstreckt sich das gesetzlich geschützte Biotop *Feldhecke an der Kieselbronner Straße* (Biotop-Nr. 170182310133), im Westen grenzt das *Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim* (Schutzgebiets-Nr. 2.31.001) an (s. Abb. 1).

3 **Potenzielle Wirkungen des Vorhabens**

3.1 **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit.

Bei dem geplanten Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Zerstörung von Gelegen und Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten durch Bautätigkeiten
- Töten und Verletzen von Individuen geschützter Tierarten durch Bautätigkeiten

- Störungen von geschützten Tierarten durch Bautätigkeiten
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen etc.
- Beeinträchtigungen durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (z.B. Anwesenheit von Menschen)

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen.

Bei dem geplanten Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Dauerhafter Habitatverlust durch Überbauung der Fläche
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störung
- Barrierewirkungen durch das zu errichtende Gebäude

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei dem geplanten Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Verletzung und Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Fahrzeugen des Besuchs- und Lieferverkehrs oder durch Kollisionen am Gebäude
- Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem Betrieb des Gebäudes: Lärm, Abgase des Quell- und Zielverkehrs und optische Reize (z.B. Anwesenheit von Menschen)

4 Methoden

Die vorliegende Beurteilung basiert auf einer am 31.05.2022 durchgeführten Geländebegehung, bei der ein mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten insbesondere aus den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter anhand der Lebensraumausstattung und -requisiten geprüft wurde.

Im Nachfolgenden wird auf Grundlage dieser Überprüfung ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beurteilt.

5 Artenschutzrechtliche Potenzialbeurteilung

5.1 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mit dem Wechsel von Gehölzbeständen und offenen Bereichen an einigen Stellen grundsätzlich für Reptilien, insbesondere Eidechsen, geeignete Lebensräume vorhanden. Habitatelemente wie Steinhäufen oder Holzstapel kommen hier jedoch nicht vor.

Der konkrete Vorhabensbereich, in dem die Errichtung des neuen Gebäudeteils geplant ist, weist hingegen keine Eignung für Eidechsen oder andere Reptilienarten auf. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von potenziell für Reptilien geeigneten Flächen sind auch Baustelleneinrichtungs- und sonstige Regieflächen auf bereits befestigten Flächen einzurichten (s. VM 1).

Im Rahmen der Begehung zur Habitatpotenzialerfassung wurden im gesamten Geltungsbereich und dem angrenzenden Umfeld trotz geeigneter Witterung keine Eidechsen erfasst.

Aufgrund der fehlenden Eignung der geplanten Baufläche für Reptilien ist mit Umsetzung der geplanten Bebauung nicht mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien zu rechnen.

5.2 Vögel

Habitatpotenzial

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mit den im Randbereich vorhandenen Gehölzbeständen Nistgelegenheiten für Vogelarten gegeben. In den zwischen den Parkplatzreihen vorhandenen Spitzahorn-Bäumen (s. Abb. 2) wurden keine Vogelbruten oder Hinweise auf vergangene Bruten wie z.B. alte Vogelnester festgestellt. Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten sind an den Bäumen aufgrund des geringen Alters und Stammdurchmessers der Bäume nicht vorhanden.

Aufgrund des hohen Störpotenzials durch die intensive Nutzung der Vorhabensfläche als Parkplatz und der häufigen Anwesenheit von Menschen in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Bäume ist ein Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten auszuschließen. Ebenso kann ein Vorkommen von Arten, die an spezielle Habitateigenschaften gebunden sind, ausgeschlossen werden. Insgesamt ist ein Vorkommen wertgebender Brutvogelarten nicht zu erwarten.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da Vogelbruten in den vorhandenen Spitzahorn-Bäumen aufgrund des hohen Störpotenzials und der geringen Eignung der Bäume sehr unwahrscheinlich sind und gleichzeitig eine Entfernung der Bäume nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig ist, kann eine Tötung oder Verletzung brütender Vögel ausgeschlossen werden.

Sofern die zur Errichtung geplanten Gebäude größere Glasfassaden erhalten sollen, kann aufgrund von Durchsicht und Spiegelungen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko bestehen. In diesem Fall sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer Gläser, transluzenter Flächen und Glasbausteinen sowie der Aufdruck von Strukturen (s. VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008; s. VM 2).

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Vögeln treten in vielseitiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (s. STOCK et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, die Störreize zu kompensieren, so dass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Schallemissionen

Schall kann akustische Signale, die für Vögel eine wichtige Funktion besitzen, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Schallquellen handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um Baufahrzeuge und -maschinen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten.

Von erheblichen schallbedingten Beeinträchtigungen für die im Umfeld brütenden Arten bzw. deren jeweilige lokale Population während der Bauphase ist nicht auszugehen, da die baubedingten Schallemissionen der Fahrzeuge nicht die Größenordnungen aufweisen, um die Vogelgesänge zu überdecken. So werden zum einen die Frequentierung der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit gering sein, zum anderen treten die fahrzeugbedingten Schallemissionen nicht kontinuierlich auf. Außerdem besteht eine Vorbelastung durch zu- und abfahrende PKW und Lieferfahrzeuge durch den bestehenden Möbelmarkt. Die auf dem Eingriffsgelände vorkommenden siedlungsbewohnenden Arten sind somit an eine höhere Schallbelastung gewöhnt. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch Schallemissionen können insgesamt ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Anthropogene Lichtemissionen können zu einer Änderung der Verhaltensweisen, v.a. von Paarungs- und Fressverhalten sowie zu Kollisionen mit Lichtquellen führen. Als besonders kritisch sind Lichtemissionen einzustufen, die von den Strahlungsquellen horizontal oder gegen den Himmel abgegeben werden. Da die Bauarbeiten zum Abriss und zum Neubau

der Gebäude tagsüber stattfinden, treten Lichtemissionen während der Bauphase nicht in relevantem Umfang auf.

Bei der späteren Gebäudenutzung ergeben sich Lichtemissionen vor allem durch die aus den Fenstern nach außen dringende Innenraumbelichtung, die insbesondere morgens und abends im Winterhalbjahr auftritt und deren Umfang von der Anzahl und der Größe der Fenster abhängig ist. Eine Beeinträchtigung brütender Vögel kann damit ausgeschlossen werden. Betroffen von den Lichtemissionen sind vor allem die in den umliegenden Gehölzbeständen vorkommenden Vogelarten. Durch die aktuell schon vorhandenen Lichtemissionen des bestehenden Möbelhauses und des Parkplatzes sowie der Beleuchtung der im umliegenden Gewerbegebiet vorhandenen Gebäude besteht eine Vorbelastung der Fläche. Darüber hinaus zeichnet sich der Geltungsbereich durch Vorkommen häufiger, v.a. siedlungsbewohnender Vogelarten aus, die Lichtemissionen in gewissem Umfang tolerieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population ist aus diesem Grund nicht zu prognostizieren.

Bei der Anlage neuer Straßen- und Außenbeleuchtungen sollte entsprechend dem *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen* (SCHROER et al. 2019) darauf geachtet werden, dass keine horizontale Abstrahlung in die Umgebung erfolgt und Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Leuchten (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden (s. VM 3).

Anwesenheit des Menschen

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen v.a. in Nestnähe einzustufen. Da innerhalb der geplanten Baufläche und dem angrenzenden Umfeld keine geeigneten Brutplätze vorhanden sind, kann eine Störung von Brutvögeln dort ausgeschlossen werden.

Aufgrund der täglichen Anwesenheit von Personen (Besucher u. Mitarbeiter des Möbelhauses, Lieferanten, Anwohner, Spaziergänger, Radfahrer) besteht zudem eine Gewöhnung der ggf. im Umfeld vorkommenden Brutvögel an die Anwesenheit von Menschen in Nestnähe. Somit geht von den geplanten Bauarbeiten keine relevante Störung durch die Anwesenheit von Menschen aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der ggf. im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode

genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (TRAUTNER et al. 2006b). Zum Schutz von ggf. seit Durchführung der Habitatpotenzialanalyse angelegten Nestern muss die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (s. VM 4).

Sollten Brutlebensräume von Vogelarten beansprucht werden, wird es sich um häufige, verbreitete und siedlungsbewohnende Arten handeln. Mit wertgebenden Arten ist nicht zu rechnen. Im Regelfall ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung davon auszugehen, dass bei den häufigen, verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten aufgrund deren günstigen Erhaltungszustandes und der großen Anpassungsfähigkeit ein Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstößt (s. Bick 2016). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist jedoch in geeigneter Weise zu dokumentieren (ebd.).

Da im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nur Einzelbäume mit einer geringen Eignung als Bruthabitat für Vögel beansprucht werden, ist davon auszugehen, dass allenfalls Teilbereiche der möglicherweise vorhandenen Brutreviere beansprucht werden und kein vollständiger Revierverlust eintritt. Somit bleibt die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

5.3 Fledermäuse

Innerhalb der geplanten Baufläche sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere vorhanden.

Das innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Bestandsgebäude bietet kein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe der Fledermäuse somit nicht zu rechnen.

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Schonung unversiegelter Flächen (VM 1)

Zur Schonung unversiegelter Flächen, die als Lebensraum z.B. für Eidechsen dienen könnten, sind Baustelleneinrichtungs- und sonstige Regieflächen, die für die Baumaßnahmen benötigt werden, auf bereits versiegelten Flächen anzulegen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag (VM 2)

Sofern das zur Errichtung geplante Gebäude größere Glasfassaden erhalten sollen, kann aufgrund von Durchsicht und Spiegelungen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko bestehen. In diesem Fall sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer Gläser, transluzenter Flächen und Glasbausteinen sowie der Aufdruck von Strukturen (s. VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008).

Verwendung von tierfreundlichen Außenbeleuchtungen (VM 3)

Bei der Anlage von Außenbeleuchtungen sollten gemäß dem Leitfaden zur Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2019) nur Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Lampen (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden (ebd.).

Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (VM 4)

Zum Schutz evtl. vorhandener Nester soll eine erforderliche Entfernung von Gehölzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang November bis Ende Februar) erfolgen.

7 Fazit

Mit einem Vorkommen der Artengruppen der Reptilien und der Fledermäuse ist im geplanten Eingriffsbereich nicht zu rechnen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich erachtet.

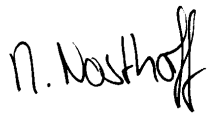
8 Verwendete Unterlagen

GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2022): Daten- und Kartendienst zu den Schutzgebieten. Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).
- RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPP OP, O., STA HMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-122.
- SCHMID, H., WALDBURGER, P. & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz, Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin.

Karlsruhe, den 28.03.2024



i.A. M. Nosthoff, Dipl.-Biol.
arguplan GmbH